



LANDESRAT

FRIEDRICH KNOTZER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lrknutzer@noel.gv.at

9. April 2001

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/032-01

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.04.2001
zu Ltg.-**601/A-5/134-**
2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Windholz betreffend aufsichtsbehördliche Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft Tulln gegenüber der Marktgemeinde Langenrohr (Ul.LTG.-601/A-5/134) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

Die Aufsicht über die Gemeinden bei Besorgung der örtlichen Baupolizei (die Überwachung des Vollzuges der NÖ Bauordnung 1996) obliegt Herrn LR Mag. Ewald Stadler (§ 2 IX. Z. 1 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung). Sollte der in der Anfrage angeführte Ortsaugenschein der Bezirkshauptmannschaft Tulln am 7. 12. 2000 eine aufsichtsbehördliche Überprüfung in einer Bauangelegenheit gewesen sein, so wäre LR Stadler für die Beurteilung dieser aufsichtsbehördlichen Maßnahme zuständig. Die Bezirkshauptmannschaft Tulln könnte den Ortsaugenschein am 7. Dezember 2000 eventuell auch als Gewerbe-, Wasserrechts- oder Naturschutzbehörde durchgeführt haben. Näheres ist mir nicht bekannt. Die Beurteilung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anforderung eines gemeindlichen Bauaktes durch die Aufsichtsbehörde erster Instanz würde ebenfalls dem für baurechtliche Angelegenheiten zuständigen Regierungsmitglied obliegen.

Zu Frage 2:

Mir ist nicht bekannt, dass der Bezirkshauptmann Dr. Partik an den Sitzungen der Bezirks-ÖVP teilnimmt. Die Frage der Befangenheit des Bezirkshauptmannes gegenüber der Gemeinde Langenrohr als Aufsichtsbehörde wird im Einzelfall zu prüfen sein.